

GR_GERICHTE R 2016 6 vom 10. Mai 2016

GR Gerichte, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2016_6

FR: GR_GERICHTE R 2016 6 du 10 mai 2016

IT: GR_GERICHTE R 2016 6 del 10 maggio 2016

Regeste

Gesuch um Einleitung Baubewilligungsverfahren (Rechtsverweigerung) | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Am 25. Januar 2015 (recte: 2016; Poststempel 28. Januar 2016) schrieb D. _____ (nachfolgend Beschwerdegegner), im Frühjahr 2015 seien auf Parzelle 2426 neue Sträucher und Bäume gesetzt worden, ca. 35 Leg-

- 4 - föhren entlang der Strasse, eine Gruppe von sieben jungen Lärchen und eine Schwarzföhre mit mehr als 6 m Grenzabstand von der Strasse. Die Neupflanzung sei Ersatz für eine frühere Bepflanzung, die durch Sturm- schäden und eine Rodungsaktion der Gemeinde 2014 zerstört worden sei. Die frühere Bepflanzung habe aus ca. 35 15-25 m hohen Fichten entlang der Strasse an der östlichen Grenze, dicht gedrängt, bestanden und sei zusätzlich von einer zweiten Reihe von Heckenpflanzen gesäumt worden. Diese ursprünglich hohe und dichte Hecke sei durch eine Hecke mit Legföhren sowie einigen jungen Lärchen ersetzt worden, dies in Absprache mit der Gemeinde. Die Grenzabstände seien eingehalten und die Pflanzen seien in den gewachsenen Boden gesetzt worden, ohne Änderungen am Gelände. Hierfür sei seines Wissens eine Baubewilligung nicht notwendig.

E. 6

Die Gemeinde X. _____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 1. Februar 2016 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werde. Der Beschwerdegegner habe am 11. Juli 2014 ein Gesuch für die Erstellung einer Trockenmauer entlang der Strasse auf Parzellen 2426 und 2372 eingereicht, welches er später aber wieder zurückgezogen habe. Das Verfahren sei abgeschlossen worden. In etwa gleichzeitig seien auf Parzelle 2426 durch das Forstamt X. _____ verschiedene Tannen und Laubbäume gefällt worden, weil diese den Verkehr insbesondere im Winter gefährdet hätten. In Absprache mit dem Forstamt seien die Bäume teilweise gefällt und wieder neu angepflanzt worden. Das Wort „bewilligt“ sei hier insoweit unzutreffend, als eine Bewilligung des Forstamtes nicht nötig gewesen sei. Man habe stattdessen sicher gehen wollen, dass die Neupflanzungen künftig die Strasse nicht mehr gefährdeten. Es gehe nicht um eine Bewilligung im förmlichen Sinn, sondern um eine gemeinsame Absprache betreffend Gefährdung mit dem Forstamt. Das Bauamt habe vorliegend nicht mit Vollmacht des Gemeindevorstandes, sondern

- 5 - gestützt auf seine eigene Zuständigkeit gehandelt. Das zuständige Bauamt (Art. 62 BG) habe das Gesuch der Beschwerdeführer behandelt, den Sachverhalt abgeklärt und mit Entscheid vom 15. Dezember 2015 mitgeteilt, dass die Durchführung eines

Baubewilligungsverfahrens unnötig sei. Die vorliegende Beschwerde könnte lediglich noch als Beschwerde gegen diesen Entscheid verstanden werden. Ein tatsächlicher Entscheid sei er- gangen und die Begründungspflicht sei eingehalten worden.

E. 7

In ihrer Replik vom 15. Februar 2016 hielten die Beschwerdeführer muta- tis mutandis an ihren Anträgen fest. Sie reichten zahlreiche Replikbeila- gen ein und offerierten die Edition weiterer einschlägiger Akten und bean- tragten einen Augenschein und die Edition sämtlicher einschlägiger Vor- akten durch die Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdeführer schildern ausführlich die Vorgeschichte, welche schliesslich zum Begehren um Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens führte. Für die vorliegen- de Streitigkeit sei im Aussenverhältnis ausschliesslich der Gemeindevor- stand zuständig, dem Bauamt obliege nur die verwaltungsinterne Prüfung. Gemäss eidgenössischem Raumplanungsrecht und der Rechtsprechung des Bundesgerichts würden auch intensive Pflanzungen den Begriff der Anlagen im Sinne des Art. 22 Abs. 1 RPG erfüllen. Die neuen, massiven Pflanzungen seien deshalb der öffentlich-rechtlichen Bewilligungspflicht zu unterstellen. Beanstandet werden vor allem die gegenwärtigen und po- tenziellen Höhen der Neuanpflanzungen, wobei die früheren Terrainver- änderungen zu berücksichtigen seien. Die Gründe, die ein nachträgliches Bewilligungsverfahren erforderten, seien nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht, soweit den Beschwerdeführern überhaupt eine Substantiie- rungs- und Beweisspflicht obliege. An der Rechtsverweigerungsbeschwer- de werde festgehalten und auch an der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie seien nicht zum Augenschein eingeladen worden, zudem sei die Beschwerdegegnerin auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eingetreten. Die Gemeinde hätte angesichts der komplexen

- 6 - Vorgeschichte nicht von einer bürokratischen Routinekontrolle ausgehen dürfen.

E. 8

Am 24. Februar 2016 (Poststempel) ging der Beschwerdegegner dupli- cando auf die Darstellung der Vorgeschichte ein. An einem konstruktiven und sachlichen Gespräch seien die Beschwerdeführer nicht interessiert gewesen. Seit der Rodung der Bäume im Januar 2014 seien ihre ur- sprünglichen materiellen Forderungen mehr als erfüllt. Dennoch hätten sie die Beschwerdegegnerin und den Beschwerdegegner weiter mit kom- plexen Einsprachen und Verfahren eingedeckt.

E. 9

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens zulasten der Be- schwerdeführer (Art. 73 Abs. 1 VRG). Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu erset- zen. Da der Beschwerdegegner keinen entsprechenden Antrag gestellt hat und auch nicht anwaltlich vertreten war, ist von einer Parteientschädi- gung abzusehen. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht sodann gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu.

- 13 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.